

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

am Dienstag, den 20.09.2022

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:30 Uhr
Ende	22:20 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Beyer, Elke	einschl. TOP 14 öS
Danielis, Walter	einschl. TOP 5 nös
Fabi, Markus	einschl. TOP 5 nös
Görmer, Andreas	
Hessenauer, Walter	Vertretung für Herrn Hans Jürgen Eff
Hillermeier, Joseph	
Holzhäuer, Hans, Dr.	
Hüttinger, Hannes	
Illig, Richard	
Kupser, Paul, Dr.	
Meyer, Boris-Andrè	
Porzner, Martin	einschl. TOP 15 öS
Rühl, Oliver	
Sauerhöfer, Jochen	
Seiler, Friedmann	

Schriftführerin

Billenstein, Monika

Verwaltung

Simons, Frank, Dr. von 18.05 bis 18.10 Uhr

Referenten

Jakobs, Christian	
Kleinlein, Udo	bis 18.00 Uhr
Wilhelm, Nadja	

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Verkaufsoffener Sonntag 16.10.2022
- TOP 2 Vollzug des Landes-Straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG): Neuerlass der Stadionverordnung (StadionVO)
- TOP 3 Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2021
- TOP 4 2. Quartalsbericht 2022
- TOP 5 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach; Überplanmäßige Mittelbereitstellung
- TOP 6 Ersatzbeschaffung eines Winterdiensttraktors für die Luitpoldschule; Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel
- TOP 7 Baugebiet Brandlesweg; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
- TOP 8 Neubau WC-Anlage Bahnhof; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
- TOP 9 Historischer Pavillon auf der Promenade; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
- TOP 10 Haushaltskonsolidierungskonzept
- TOP 11 Einführung einer Gewerbesteuerhebesatzsatzung
- TOP 12 Neubau Skatepark westl. THG Finanzierung und Baubeschluss
 - a) Vorentwurf Skatepark - Zuwendungsverfahren
 - b) Vorentwurf Grillplatz
 - c) WC-Anlage
- TOP 13 Zuschuss zur Sanierung des Aquella
- TOP 14 Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Jahresabschluss 2021
- TOP 15 Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Wirtschaftsplan 2023
- TOP 16 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 17 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Verkaufsoffener Sonntag 16.10.2022

Herr Kleinlein gibt bekannt, dass von der BGU Baugeräte-Union GmbH & Co Maschinenhandels-KG (BGU) mit Schreiben vom 02.08.2022 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 16.10.2022 in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr im Bereich der Hardtstraße (Ortsteil Brodswinden) anlässlich der dort stattfindenden Nachhaltigkeitsmesse „Nature“ und des Basars für Baby- und Kinderkleidung, veranstaltet durch den Kindergarten Lenauweg, beantragt wurde.

Nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Verkaufsstellen geöffnet werden. Dabei darf die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Bayerische Verwaltungshof hat in seinem Urteil vom 09.08.2018 – 22 N 18.243 hohe Maßstäbe für die Genehmigung von Ausnahmen von der Ladenöffnung festgelegt. In der Urteilsbegründung hat das Gericht ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 (8 CN 2/14) zitiert, das ausführt, dass *„die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. [...] Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. [...]“*. Weiterhin führt der VGH im Hinblick auf die Argumentation der Besucherfrequenzen aus, dass die *„Messergebnisse für den verkaufsoffenen Sonntag [...] den Ergebnissen für einen Samstag ohne entsprechende Veranstaltung gegenübergestellt werden [sollten].“*

Die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen sowie die weiteren Präzisierungen durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.08.2018 (22 N 18.243) werden nach Ansicht der Verwaltung bei dem Vorhaben der BGU erfüllt:

Räumlich soll der verkaufsoffene Sonntag am 16.10.2022 auf das Firmengelände der BGU, auf dem sowohl der Babybasar als auch die Messe „Nature“ stattfinden (Hardtstraße 5-9 und 20), beschränkt bleiben.



Hinsichtlich der **Besucherzahlen** ist davon auszugehen, dass für die auf dem Firmengelände der BGU beabsichtigte Nachhaltigkeitsmesse „Nature“ und dem gleichzeitig stattfindenden Babybasar des Kindergartens Lenauweg insgesamt deutlich mehr Besucher zu erwarten sind als durch die alleinige Öffnung des Baufachmarktes. Bereits der Babybasar an sich lockte in den letzten beiden Jahren nachweislich rund 1.000 Besucher nach Brodswinden. Eine dem Veranstaltungsformat der „Nature“ vergleichbare Energiemesse zog in Hirschaid ca. 2.000 Besucher an zwei Tagen an. Drei von der BGU exemplarisch aufgeführte Samstage weisen für ihr Unternehmen Besuchszahlen zwischen 152 und 454 Kunden auf (vgl. Anlage).

Nachhaltigkeit, Klimaschutz und zurzeit sehr aktuell auch Energie im weiteren Sinne sind die Themen unserer Zeit. Die Veranstaltung „Nature“ verschafft Interessenten einen Überblick über lokale Anbieter der Region und deren Leistungsspektrum. Der Babybasar fördert das Thema „Nachhaltigkeit“ in ganz besonders deutlicher Weise. Von einer entsprechenden Rezeption der Themen in der Bevölkerung ist deshalb auszugehen.

Die Öffnung der Verkaufsstelle erscheint damit auch nicht als bloßes Annex der Nachhaltigkeitsmesse und des Basars für Baby- und Kinderkleidung; vielmehr ist aufgrund der Vielfalt der Themen und der erwarteten Besucherzahlen davon auszugehen, dass diese beiden Veranstaltungen prägend für das Geschehen sein werden.

Die notwendigen **Anhörungen** der örtlichen Kirchen, der Gewerkschaften, der IHK Nürnberg Geschäftsstelle Ansbach, der Handwerkskammer für Mittelfranken, des HABE Handelsverband Bayern – Der Einzelhandel e.V. und zusätzlich des Deutschen Hotel und Gaststättenverbands e.V. (DEHOGA) haben folgende Rückmeldungen ergeben:

- DGB Region Mittelfranken / ver.di Bezirk Mittelfranken:
 - lehnen beabsichtigte Öffnung an Sonntagen grundsätzlich ab
 - Verhinderung der Benachteiligung von Menschen
 - hoher Stellenwert des Sonn- und Feiertagsschutzes
 - Erwerbsinteresse darf nicht im Vordergrund stehen
 - Energiesparen

- Ev.-Luth. Dekanat
 - lehnt beabsichtigte Öffnung ab
 - vorrangig Innenstadtorientierung
 - Verlagerung an die Peripherie
 - öffentlich-rechtliche Teilnehmer problematisch
 - Nachahmungseffekte

- Kath. Gemeinde St. Ludwig
 - schließt sich Ev.-Luth. Dekanat an
 - lehnt beabsichtigte Öffnung ab (→ Innenstadtorientierung)

- IHK, Geschäftsstelle Ansbach
 - begrüßt das Vorhaben ausdrücklich

Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Ansbach über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16.10.2022 wird in der Fassung des Entwurfs vom 02.09.2022 erlassen.
Der dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1).

Bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 8

TOP 2	Vollzug des Landes-Straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG): Neuerlass der Stadionverordnung (StadionVO)
--------------	---

Herr Kleinlein gibt bekannt, dass mit der Spielzeit 2022/2023 die Spielvereinigung Ansbach 09 e.V. in die Regionalliga aufgestiegen ist. Nach ersten Erfahrungen mit Spielen in dieser Saison (u. a. mit gewaltbereiteren Fanggruppierungen) ist die Polizei an die Stadt Ansbach herangetreten und hat darum gebeten, eine Stadionverordnung analog anderer Städte in der Regionalliga und höheren Ligen zu erlassen, um Gefahren im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wirksam begegnen zu können. Unter anderem war bei einem der ersten Spiele dieser Saison aufgefallen, dass eine Person Pyrotechnik über den Stadionzaun warf und eine effektive Ahndung durch die Sicherheitsbehörden nicht erfolgen konnte.

Gemäß Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei Sportveranstaltungen, Verordnungen erlassen. Diese sollen dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Wer einer solchen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Veranstaltungen im Stadion sowie das Geschehen im Bereich vor den Eingängen und im Zugangsbereich zum Stadion sind Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen. Dabei bestehen aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse nicht nur abstrakte, sondern konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz. Sittlichkeit ist dabei nicht auf sexuelle, moralische oder ethische Aspekte begrenzt, sondern im Hinblick auf den Normzweck der Gefahrenabwehr und mit Rücksicht auf die grundrechtlichen Gewährleistungen in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG auszulegen. Art. 23 LStVG soll das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen ordnen, soweit deren Verhalten sicherheits- und sozialrelevant ist, d.h. nach außen in Erscheinung tritt und das Allgemeinwohl beeinträchtigen kann. Es werden auch Verhaltensweisen erfasst, die dem grundgesetzlich verbürgten Menschenbild widersprechen, mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind oder wegen ihres Öffentlichkeitsbezugs einem sozialetischen Unwerturteil unterliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.03.2009 - 8 B 2/09). Die Stadionverordnung verbietet deshalb nicht nur Gegenstände und Verhaltensweisen, die das Leben und die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher gefährden, sondern auch Gegenstände und Äußerungen mit rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, verfassungsfeindlichen und zu Gewalttaten aufrufenden Inhalten. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Stadt Ansbach gegen andere Menschen verunglimpfende und entwürdigende Äußerungen bei Veranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, stellt.

Der beiliegende Entwurf einer Stadionverordnung wurde in enger Abstimmung mit der örtlichen zuständigen Polizeiinspektion erarbeitet. Zum Vergleich wurden Verordnungen der Städte Nürnberg, Augsburg, Fürth, Ingolstadt und München herangezogen. Die Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art im Xaver –Bertsch-Sportpark gemäß beiliegender Karte und regelt im Wesentlichen das Verhalten von Besuchern während Veranstaltungen (§ 5 der StadionVO). Es werden verbotene Gegenstände (z.B. Alkohol, Wurfgeschosse, Waffen, pyrotechnische Gegenstände) definiert und weitere Verbote in der Stadionverordnung niedergelegt (s. § 6 der StadionVO). In § 9 werden die Zuwiderhandlungen und die bußgeldbewährten Tatbestände fixiert.

Durch die Stadionverordnung werden bei Veranstaltungen die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 102 Abs. 1 BV) und die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 GG, Art. 103 BV) eingeschränkt. Nach Art. 58 LStVG können diese Grundrechte durch Verordnungen und Anordnungen, die auf Grund des LStVG erlassen werden, eingeschränkt werden. Die Beschränkungen stehen in keinem Missverhältnis zu den geschützten Rechtsgütern und der Gefahrensituation.

Erfahrungen mit Veranstaltungen aller Art, insbesondere Fußballspielen, zeigen, dass zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion Regelungen für das Verhalten der Besucher erforderlich sind. Diese Regelungen sind im Hinblick auf die hohen Schutzziele, das Leben und die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher zu schützen, und die Gefahrensituation für diese Rechtsgüter angemessen.

Die Stadionverordnung soll am 01.10.2022 in Kraft treten und für die gesetzliche Höchstdauer von 20 Jahren gelten.

Nach kurzer Diskussion wird Herr Kleinlein betreffend dem unter § 6 aufgeführten Alkoholverbot mit der Polizeiinspektion nochmal Rücksprache halten. Seitens der Spielvereinigung kamen bezüglich des vorgelegten Entwurfs keine Änderungswünsche.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die Verordnung der Stadt Ansbach für die Durchführung von Veranstaltungen im Xaver-Bertsch-Sportpark (Stadion-VO) in der Fassung des Entwurfs vom 02.09.2022 wird erlassen.

Dieser Entwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2).

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2021

Herr Jakobs führt aus, dass die Jahresrechnung 2021 aufgestellt wurde und wird gem. Art. 102 Abs. 2 GO dem Stadtrat vorgelegt. Sie ergab folgendes Ergebnis:

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Sollüberschuss

in Höhe von 13.531.673,31 €,

der dem Vermögenshaushalt zugeführt wurde.

Der Vermögenshaushalt schließt mit einem **Sollüberschuss**

in Höhe von **16.304.735,47 €,**

der der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurde.

Der Haushalt 2021 hat konnte damit **vermeintlich** sehr positiv abgeschlossen werden. Dies ist jedoch zwei Faktoren geschuldet:

1. Übersteigenden Einnahmeresten in Höhe von 13,2 Mio. €
(kalkulatorischer Effekt)
2. Einmaleffekte Steuereinnahmen: GewSt +4,4 Mio. €, GrESt +980 T€

Nach Abzug dieser Sondereffekte würde der Haushalt einen Fehlbetrag erwirtschaften.

In Folgejahren sind vorgenannte Effekte nicht erwart- und planbar.

Der Vergleich von Rücklagen und Liquidität bestätigt diese Einschätzung: Es wird **ausdrücklich** auf die nicht **mit ausreichend liquiden Mittel gedeckten Rücklagen** hingewiesen.

Der Rechenschaftsbericht 2021 ist als Anlage beigefügt. Es wird insbesondere auf die Ziffern 18 und 19 des Rechenschaftsberichts verwiesen.

Die Jahresrechnung ist entsprechend Art. 103 GO örtlich zu prüfen. Danach wird sie dem Stadtrat zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Entlastung erneut vorgelegt.

Die im Rahmen der Rechnungslegung festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Anlage 3 des Rechenschaftsberichts sind vom Stadtrat noch zu genehmigen.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die im Rahmen der Rechnungslegung festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Anlage 3 des Rechenschaftsberichts noch zu genehmigen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 2. Quartalsbericht 2022

Herr Jakobs macht Ausführungen anhand der im Ratsinformationssystem hinterlegten Präsentation.

Dient zur Kenntnis.

TOP 5 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach; Überplanmäßige Mittelbereitstellung

Herr Jakobs gibt bekannt, dass der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach mit Schreiben vom 07.06.2022 die Verbandsumlage 2022 für die Stadt Ansbach vorgelegt hat. Eine Erhöhung der Verbandsumlage ist vor allem auf die laufenden Kosten der Integrierten Rettungsleitstelle zurückzuführen. Die Verbandsumlage wurde im Verwaltungshaushalt auf insgesamt 2.191.800,00 € festgesetzt.

Der Anteil der Umlage in Höhe von 279.816,79 € ist von der Stadt Ansbach zu leisten.

Die zwei ersten Raten der Umlage in Höhe von insgesamt 132.000,00 € wurde bereits beglichen.

Für das 3. und 4. Quartal ist noch eine Zahlung in Höhe von insgesamt 147.816,79 € abzuführen.

Die benötigten Mittel sind nicht im Haushalt 2022 eingeplant und müssen deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden.
Verfügbar sind auf HHSt. 01.1600.7130 42.500,00 €.

Somit ist noch ein Betrag in Höhe von 105.316,79 € bereitzustellen.

Die Deckung ist durch entsprechende Mehreinnahmen bei HHSt. 01.9000.0410 gewährleistet.

Beschluss:

Für den noch zu leistenden Anteil an der Umlage in Höhe von 105.316,79 € werden Mittel überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch nicht benötigte Haushaltsmittel bei HHSt. 01.9000.0410 (Schlüsselzuweisungen).

Einstimmig beschlossen.

TOP 6	Ersatzbeschaffung eines Winterdiensttraktors für die Luitpoldschule; Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel
--------------	--

Herr Jakobs führt aus, dass der alte Winterdiensttraktor der Luitpoldschule sich in einem sehr schlechten Zustand befindet und in absehbarer Zeit komplett ausfallen wird. Die Winterdienstarbeiten können auch nicht dauerhaft vom Betriebsamt ausgeführt werden. Der Winterdienst an der Luitpoldschule ist somit nicht sichergestellt.

Eine Reparatur des aktuellen Traktors ist nicht möglich, da keine Ersatzteile mehr zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung des Winterdienstes an der Luitpoldschule ist deshalb ein neuer Winterdiensttraktor zu beschaffen.

Hierfür werden zusätzliche Mittel in Höhe von 47.000,00 € benötigt, die außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Die Ausgaben sind unabweisbar.

Die Deckung ist durch entsprechende Minderausgaben bei HHSt. 02.2353.9402 (Gymnasium Carolinum – Ertüchtigung Brandschutz) gewährleistet, da sich hier die Planung verzögert hat.

Beschluss:

Für die Ersatzbeschaffung eines Winterdiensttraktors für die Luitpoldschule werden außerplanmäßige Mittel bei der HHSt. 02.2152.9357 in Höhe von 47.000,00 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei HHSt. 02.2353.9402.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7	Baugebiet Brandlesweg; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
--------------	---

Herr Jakobs erklärt, dass die Erschließung des Baugebiets Brandlesweg voraussichtlich Ende Oktober abgeschlossen wird. Die Rechnungen für die Baukosten der Maßnahme fallen größtenteils im Jahr 2022 an. Für Honorarrechnungen werden 2023 noch rund 30.000 € benötigt.

Im Haushalt 2022 sind im Deckungsring 214 (Baugebiet Brandlesweg) 850.000,00 € als Haushaltsansatz und als Verpflichtungsermächtigungen 2023 sind 580.000,00 € veranschlagt.

Nachdem die Maßnahme sehr zügig umgesetzt wurde, reichen die 2022 zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus. Dieses Jahr müssen 681.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden.

Die Deckung ist durch entsprechende Minderausgaben bei den Haushaltsstellen

02.7202.9509 (Endabdeckung Deponieabschnitt),	400.000,00 €
02.7202.9592 (Böschungssicherung, Abdeckung Holzhof Planung)	100.000,00 €
und	
02.6605.9501 (Sanierung Schlossknoten)	181.000,00 €

gewährleistet.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

für die Baumaßnahme „Brandlesweg“ im Deckungsring 214 überplanmäßige Mittel in Höhe von **681.000,00 €** zu bewilligen.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei den Haushaltsstellen 02.7202.9509 (400.000,00 €), 02.7202.9592 (100.000,00 €) und 02.6605.9501 (181.000,00 €).

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2

Mehrheitlich beschlossen.

TOP 8	Neubau WC-Anlage Bahnhof; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
--------------	--

Herr Jakobs teilt mit, dass der Neubau der WC-Anlage am Bahnhof 2021 mit Gesamtkosten von 320.000 € kalkuliert wurde. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich nun auf rund 365.000 €.

Aufgrund von zusätzlichen Ausstattungswünschen (Bezahlsystem, Genderneutralität und Barrierefreiheit) stiegen die Kosten für das Fertiggebäude von ursprünglich ca. 280.000 € auf 330.000 €. Neben den höheren Kosten für das Fertiggebäude, waren auch noch Umfeldmaßnahmen (Fundamente betonieren, Hausanschlüsse, Pflasterung, Abbruch etc.) erforderlich, die in dem Umfang nicht absehbar waren.

Zur Begleichung der bis Jahresende erwarteten Rechnungen werden zusätzliche Mittel in Höhe von 35.000 € benötigt. Bei den zusätzlich benötigten Mitteln sind die Kosten für die Betriebsamtsleistungen bereits enthalten. Diese Mittel sind überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung ist durch Minderausgaben bei HHSt. 02.8891.9402 (Abbruch Schule Obereichenbach) gewährleistet. Die Maßnahme wird 2022 nicht mehr begonnen, die Umsetzung ist für 2023 geplant.

Beschluss:

Für den Neubau der WC-Anlage am Bahnhof werden bei HHSt. 02.7090.9401 überplanmäßige Mittel in Höhe von **35.000,00 €** bewilligt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei HHSt. 02.8891.9402.

Einstimmig beschlossen.

TOP 9	Historischer Pavillon auf der Promenade; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
--------------	---

Herr Jakobs erklärt, dass für die Sanierung und den Wiederaufbau des Pavillons auf der Promenade zusätzliche Haushaltsmittel benötigt werden.

Bisher wurden für die Sanierung und den Wiederaufbau des Pavillons bei den Haushaltsstellen 02.6334.9401 (Sanierung) und 02.6334.9461 (Betriebstechnische Einrichtung) 265.000 € wie folgt bereitgestellt:

HHSt. 02.6334.9401 (Sanierung)				HHSt. 02.6334.9461 (Betriebstechn. Einrichtung)			
Jahr	HH-Ansatz	HAR	(bisher) verausgabt	Jahr	HH-Ansatz	HAR	(bisher) verausgabt
2019	85.000,00 €	- €	- €	2019	- €	- €	- €
2020	15.000,00 €	85.000,00 €	- €	2020	25.000,00 €	- €	- €
2021	43.000,00 €	100.000,00 €	99.254,56 €	2021	10.000,00 €	25.000,00 €	- €
2022	87.000,00 €	43.745,44 €	162.625,35 €	2022	- €	35.000,00 €	52.944,89 €
Gesamt	230.000,00 €		261.879,91 €	Gesamt	35.000,00 €		52.944,89 €

Die Gesamtausgaben für die Sanierung und den Wiederaufbau des Pavillons werden auf rund 330.000 € geschätzt. Zur Begleichung der Rechnungen werden vom Hochbauamt zusätzliche Mittel in Höhe von 65.000 € beantragt.

Die grundsätzliche Entwicklung der Pavillonkosten geht im Kern auf eine sich im Laufe der Zeit verändernde Aufgabenstellung und eine nicht ausreichend tiefgehende Analyse des Bestandes und eine fehlende Planung zurück. Die Arbeiten sollten auf der Basis von auf Stundenschätzungen beruhenden Angeboten erledigt werden. Eine unabdingbare Detailplanung der meisten erforderlichen Konstruktionen und Anschlusspunkte erfolgte insofern nicht. Eine Konkretisierung der Durchführungsabsicht und der Kostenberechnung war damit auch nicht wirklich möglich. Die Veranschlagungen im Haushalt erfolgten immer auf der Basis dieser angebotsbasierten Kostenschätzungen. 2017 bestand noch die Absicht, die Finanzierung aus Haushaltstellen des Onolzbachgewölbes zu finanzieren, was jedoch nicht möglich war.

Die erste Kostenschätzung für die 300er und 400er Kosten (Bauwerk und Haustechnik) ergab 2017 60.000 €, davon 15.000 € für Fundamente, 10.000 € für Elektro- und Sanitärinstallation und 32.000 € für Zimmerer und Malerarbeiten. 2018 wurde mit weiterer Konkretisierung der Bearbeitung die Kostenschätzung ohne Innenausbau und Nebenkosten auf 90.000 € korrigiert, wobei eine Kücheneinrichtung z. B. für die Nutzung als „Bratwurstpavillon“ nicht enthalten war. Da eine Verpachtung ohne Kücheneinrichtung als Sonderanfertigung nicht erfolgen konnte, gehörten die betriebstechnischen Einrichtungen ab 2019 zum Pavillonprojekt.

Folglich wurden für den Haushalt 2020 125.000 € angemeldet und eingestellt. Aufgrund der Coronazeit und eines Sachbearbeiterwechsels erfolgte in 2020 keine prioritäre Bearbeitung des Projektes. Aufgrund der erkennbaren Unterdeckung wurden für den Haushalt 2021 178.000 € angemeldet und eingestellt, 35.000 € für die betriebstechnische Einrichtung und 143.000 € für bauliche Anlagen selbst. Ohne dass die Baumaßnahme begonnen war, hatte sich der erwartete Kostenrahmen seit 2017 verdreifacht.

Auf dieser Basis wurden im Frühjahr 2021 die ersten Aufträge erteilt. Ziel war, den Pavillon bis zum Jahresende 2021 aufstellen zu können. Erst mit dem anschließenden Transport des Pavillons in die Zimmerei erfolgte die erste Befassung mit den konstruktiven Defiziten und Erfordernissen. Zur Unterstützung wurde ein Architekturbüro mit dem Fachgebiet Denkmalgerechtes Bauen eingeschaltet, um im Bereich der Ausführungsplanung zu unterstützen. Wesentliche Erkenntnisse aus der Befassung mit der Bausubstanz führten zu einer gänzlich anderen Wasserführung im Bereich des Fußpunktes des Pavillons und damit zu einer anderen Gründung. Die Erkenntnisse am Objekt zeigten, dass die Erhaltung der originalen Schiebeh Holzfenster nicht möglich war. Gleiches galt für den Erhalt der Holzrolläden, die in ihrer Substanz so

schlecht waren, dass sie nur rekonstruierend wiederhergestellt werden konnten. Schließlich war mit fortschreitender Entfernung der Farbe klar, dass auch die Dachsparren ersetzt werden mussten.

Mit der Vorbereitung der Wiederaufstellung des Pavillons kam auch der Standort des nicht mehr beabsichtigten Sommercafés wieder zur Sprache, der bereits 2012 vom Hochbauamt vorgeschlagen worden war.

Wesentliche Faktoren der Kostensteigerung waren:

- 20.500 € Fettabscheider und 2. Wasseranschluss (teilweise zusätzlich)
- 51.000 € Mehrkosten Zimmerei für Gebäudeinstandsetzung
- 12.000 € Mehrkosten Innenausbau einschließlich Geräten
- 37.000 € Ersatz der historischen Schiebefenster (nicht reparabel)
- 10.000 € Baunebenkosten
- 25.000 € Wannrinne (konstruktiv erforderlich)
- 6.300 € Schirme

Die Entwicklung der einzelnen Kostenbausteine ist in der Kostentabelle (Anlage) dargestellt.

Die Deckung der Mehrausgaben ist durch Minderausgaben bei HHSt. 02.2353.9402 (Gymnasium Carolinum – Ertüchtigung Brandschutz) gewährleistet, da sich hier die Planung verzögert hat.

Beschluss:

Für die Sanierung und den Wiederaufbau des Pavillons auf der Promenade werden überplanmäßige Mittel bei der HHSt. 02.6334.9401 in Höhe von 47.055,11 € und bei der HHSt. 02.6334.9461 in Höhe von 17.944,89 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei HHSt. 02.2353.9402.

Einstimmig beschlossen.

TOP 10 Haushaltskonsolidierungskonzept

Herr Jakobs führt aus, dass die Stadt Ansbach sich bereits seit längerem und in den kommenden Haushaltsjahren noch viel mehr in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Bereits im Rahmen der Haushaltsklausur am 17. und 18. Juli 2020 wurde dem Stadtrat verdeutlicht, dass die Stadt Ansbach bereinigt um Einmaleffekte höhere Ausgaben als Einnahmen aufweist und damit finanziell nicht nachhaltig bzw. über die Verhältnisse gewirtschaftet hat.

Trotz der positiven Entwicklung des Bestandes der allgemeinen Rücklage ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese nicht mit ausreichend Liquidität hinterlegt ist, d.h. der ausgewiesene Rücklagenstand steht nicht in ausgewiesener Höhe flexibel zur Verfügung. Dies ist darin begründet, dass es sich bei der Zuführung zur Rücklage um den Überschuss des Gesamthaushaltes handelt, welcher nicht den tatsächlichen Zahlungseingängen / -abflüssen entspricht. Ebenfalls muss bei der Bewertung des

Rücklagenstandes beachtet werden, dass dieser nicht durch nachhaltiges Wirtschaften zustande gekommen ist, sondern hauptsächlich infolge von positiven Einmaleffekten (wie bspw. übersteigende Einnahmereste aus nicht erfolgten Kreditaufnahmen) aufgebaut wurde.

Da der Haushaltsausgleich langfristig nicht sichergestellt werden kann, ist eine Haushaltskonsolidierung notwendig. Der Stadtrat hat daher die Verwaltung mit Beschluss vom 22.07.2020 beauftragt ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Zur langfristigen Haushaltsstabilisierung war es erforderlich Einnahmen wie Ausgaben zu betrachten. Eine „einfache große“ Lösung die finanzielle Lage bereinigt, war dabei nicht in Sicht. Weder alleine Gewerbesteueranpassung noch alleine die Reduktion von Ausgaben werden genügen.

Die Stadtkämmerei hat daher im Rahmen einer Haushaltsdurchsicht sämtliche Haushaltsstellen betrachtet und zusammen mit den jeweiligen Fachbereichen eine Abwägung möglicher Optimierungspotentiale vorgenommen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Ansbach orientierte sich u.a. am Konsolidierungskonzept der Stadt Nürnberg, Leitlinien der KGSt sowie des BKPV. Aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten konnten jedoch nicht immer vertiefte Betrachtungen, sondern teilweise nur Abschätzungen vorgenommen werden. Mit Blick auf einer über den steigenden Einnahmen bestehenden Inflation, gar einer möglichen Rezession, werden auch in Zukunft weitere Konsolidierungsbestrebungen weiter erforderlich. Ggf. empfiehlt sich für die Zukunft auch ergänzend die Heranziehung Externer bspw. des BKPV oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die im Haushaltskonsolidierungskonzept vorgeschlagenen Optimierungspotentiale werden soweit möglich bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Erhebliche Punkte wie bspw. die Anpassung der Gewerbesteuer oder aber auch eine konzeptionelle Fokussierung im Kultur- und Veranstaltungsbereich (bspw. Theater Ansbach) werden als gesonderte Tagesordnungspunkte zur Beratung vorgeschlagen. Eine abschließende Entscheidung über notwendige Konsolidierungsdurchsetzungen steht im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates den jeweiligen Organen, allen voran dem Stadtrat, zu.

Dient der Kenntnisnahme

TOP 11 Einführung einer Gewerbesteuerhebesatzsatzung

Herr Jakobs gibt bekannt, dass der Stadtrat im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2022 intensiv über die Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes diskutiert hat. Der Haushalt 2022 wurde unter Zurückstellung der Beratungen hierzu beschlossen. Herr Oberbürgermeister Deffner hat dem Stadtrat erneute Beratungen im zweiten Quartal 2022 zugesagt.

Zielstellung war seinerzeit die Beratung unter Betrachtung der Jahresrechnung 2021 sowie eine rechtzeitige Festlegung des Hebesatzes, um eine Sicherheit bei den Haushaltsplanungen zu haben. Aufgrund der derzeitigen Personalsituation in der Kämmerei kann die Vorlage der Jahresrechnung im Stadtrat erst im September erfolgen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen werden, dass die Jahresrechnung 2021 nur bedingt aussagekräftig ist. Ursächlich sind erhebliche

Haushaltsausgabe- und vor allem Haushaltseinnahmereste sowie weitere Einmaleffekte, die sich auf das Ergebnis auswirken werden.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2023 hat bereits begonnen. Mit Blick auf die vorgenannte Planungssicherheit sowie möglichst frühe Veranlagung und Bescheiderstellung ist weiterhin eine zeitnahe Festlegung des Hebesatzes sinnvoll.

Zu den wirtschaftlichen Rahmendaten:

Die Gewerbesteureinnahmen 2021 (Plan: 15.923.400 € | Soll am 31.12.2021: 22.144.164,56 €) wie aber auch 2022 (Plan: 18.374.300 € | Soll am 13.09.2022: 25.809.289,14 €) sind gekennzeichnet durch erhebliche Einmaleffekte. So erfolgten Nachzahlungen abzgl. kleinerer Rückzahlungen (Δ Soll zu Steuerbetrag Veranlagungsjahr) für Vorjahre (2021: rund 5,6 Mio. €, 2022: rund 7,4 Mio. €), wohingegen glaubhaft avisierte Rückzahlungen in siebenstelliger Höhe bisher unterblieben sind, aber (mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Lage) weiterhin erwartet werden müssen. Zu berücksichtigen ist, dass die Steuerschätzung vom Mai 2022 besser ausfällt als die letzte Novemberschätzung (2023: +3,1% \rightarrow +3,6% | 2024: +6,5% \rightarrow +6,8% | 2025: +6,1% \rightarrow 5,6% | 2026: +3,4% \rightarrow 3,4%).

Ausdrücklich unberücksichtigt sind hierbei aber die Ukraine-Lage, das Steuerentlastungsgesetz 2022 mit Energiepreispauschale und Kinderbonus 2022, das Corona-Steuerhilfegesetz IV, das AO-Änderungsgesetz sowie das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz.

Die erhöhte Steuerschätzung wird eingetrübt durch einen Anstieg des Verbraucherpreisindex von 7,9% (im Monat August ggü. Vorjahresmonat, lt. DESTATIS Pressemitteilung Nr. 383 vom 13. September 2022). Die Bundesbank geht im Monatsbericht August 2022 von einer Inflationsrate in der Größenordnung von 10% im Herbst aus.

Folglich ist auch im städtischen Haushalt mit erheblichen Teuerungen zu rechnen, die nicht durch die Zuwachsraten bei der Gewerbesteuer ausgeglichen werden können.

Es lässt sich weiter festhalten, dass die wirtschaftlichen Prognosen zunehmend risikobehaftet sind. Insbesondere die weltwirtschaftliche Lage beeinflusst in erheblichem und kaum vorhersehbarem Maße die weiteren Entwicklungen.

Neben diesen Unsicherheiten bestehen klar definierte und kaum zu minimierende Aufgaben für die Stadt Ansbach. Im Hochbaubereich sind in der langfristigen 10-jährigen Finanzplanung Ausgaben von rund 150 Mio. € avisiert. Hierzu zählen der Ausbau der Kindertagesstätten, der Ausbau der Ganztagsbetreuung inkl. anstehender Brandschutzsanierungen an Grundschulen, notwendige Brandschutzmaßnahmen an Gymnasien, die Generalsanierung der Berufs- und Wirtschaftsschule, die Baumaßnahmen an der historischen Gebäudesubstanz in der Innenstadt (Rathaus/Schrammhaus, Platensches Palais, Stadthaus), die Erneuerung des Betriebsamtes, die Schaffung eines Skateplatzes, die Erneuerung des Zeilberggeländes u.v.m.. Im Tiefbaubereich sind im gleichen Zeitraum Ausgaben von rund 75 Mio. € avisiert. Noch unberücksichtigt sind weitere unvorhergesehene Maßnahmen oder weitere Investitionen, die sich für den Klimaschutz ergeben können. Der Stadtrat hat eine von der Verwaltung vorgeschlagene Priorisierung beschlossen, die bereits jetzt in

der Umsetzung zurückliegt. Neben der finanziellen ist auch die personelle Leistungsfähigkeit ein Engpass für eine sofortige und zeitnahe Umsetzung aller Maßnahmen.

Des Weiteren sind noch folgende haushaltsbeeinflussende Faktoren zu beachten:

Allen voran die Defizitentwicklung im Gesundheitssektor, wodurch ein höherer Trägerausgleich für ANregiomed wahrscheinlicher wird. Außerdem werden für die anstehenden Baumaßnahmen im Ansbacher Klinikum erhebliche Baukostenzuschüsse notwendig.

Ferner erbittet auch die Ansbacher Bäder- und Verkehrsgesellschaft (ABuV) Baukostenzuschüsse für die notwendige Sanierung des Aquella. Für die steigenden Aufwendungen im Bereich ÖPNV hat die ABuV zuletzt erhöhte Kapitaleinlagen in die AVVH avisiert.

Neben den steigenden kommunalen Anteilen im Bereich der BayKiBiG-Förderung (aufgrund eines Anstiegs der Betreuungszahlen) sind in diesem Bereich auch steigende Tariflöhne im Sozial- und Erziehungsdienst zu finanzieren. Noch unklar ist die Finanzierung der laufenden Kosten für den Bereich der Ganztagsbetreuung an Grundschulen sowie für die an die Stadt Ansbach fallenden Betreuungsfälle im Zuge der Änderungen des Bundesteilhabegesetzes.

Flankierend zur Gewerbesteueranpassung hat die Kämmerei ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt, welches in dieser Sitzung vorgestellt wird.

Die IHK hat am 03.08.2022 die Fraktionen des Stadtrates zu einer Gesprächsrunde eingeladen und hierbei vor allem auch auf mögliche schädlichen Auswirkungen einer Gewerbesteueranpassung hingewiesen. Hier ist beizupflichten, dass nach dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums Gemeinden zur Preisstabilität beitragen sollen.

Nachdem es sich bei der Gewerbesteuer nicht um eine umsatzabhängige Steuer, sondern um eine reine Gewinnsteuer handelt, sind Effekte auf die Preisstabilität allenfalls eigenkapitalmindernder Natur – da Unternehmen wirtschaftstheoretisch nicht Endverbraucher und damit Konsumenten darstellen. Inwieweit damit neue Investitionen gehemmt werden, ist angesichts der gesamtwirtschaftlichen Umstände (v.a. aufgrund der erheblichen, einer möglichen Gewerbesteueranpassung übersteigenden, Zinsmarktlage) schwer abschätzbar. Dagege stehende Personalkostensteigerungen für bspw. längere Wartezeiten bei der Zulassung von Fahrzeugen dürften bei KFZ-Händlern entsprechende steuerliche Mehraufwendungen vermutlich erheblich übertreffen.

Ohnehin sind viele Unternehmen, insbesondere Einzelunternehmer, bis zu einem Hebesatz von 400% nicht betroffen (§35 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Zuletzt wurde daher eine Anpassung des Hebesatzes auf 400% diskutiert.

Derzeit sind bei der Stadt Ansbach 4.462 Steuerfälle veranlagt, von denen 2.076 (=44%) derzeit keine Gewerbesteuer zahlen – entweder, weil diese nicht mehr aktiv sind oder aber auch weil bspw. Gewerbeerträge unterhalb der Freibetragsgrenze von 24.500 € liegen.

Von den 2.386 Zahlfällen sind 982 Unternehmen (=42%) natürliche Personen. Diese unterliegen der Einkommensteuer und können daher die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 400% wieder von der Einkommensteuer absetzen. Damit wären diese Unternehmen von einer Gewerbesteuerhebesatzanpassung netto nicht betroffen, sondern es würden lediglich dem Freistaat Mittel entzogen.

Die Ansbacher Unternehmen erwirtschaften nach vorgenommenen Auswertungen im Durchschnitt einen (steuerlich zu berücksichtigenden) Gewinn von rund 34.000 €. Dies bedeutet für Kapitalgesellschaften bei einem Hebesatz 380% eine Gewerbesteuerzahllast von 4.522 € die bei 400% auf 4.760 € ansteigen würde (+238 €/a). Bei Personengesellschaften würde es zu einem Anstieg von 1.262 auf 1.328 € (+66€) kommen. Je mehr/weniger Gewinn ein Unternehmen erwirtschaftet, desto niedriger/höher fällt die steuerliche Belastung aus.

Abschließend wird auf die Erläuterungen der Kämmerei im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2022 verwiesen, bei denen bereits umfangreich auf Chancen wie auch Risiken einer Gewerbesteueranpassung eingegangen wurde.

Beschluss:

Alternative A:

Die beigefügte Gewerbesteuerhebesatzsatzung (Entwurf vom 13.06.2022) mit einem Hebesatz von 400 % mit Wirkung zum 01.01.2023 wird beschlossen.

Der beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 8

Alternative B:

Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 weiter mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 380% zu planen.

Es ergeht keine Empfehlung an den Stadtrat.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 8

Bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 8

TOP 12	Neubau Skatepark westl. THG Finanzierung und Baubeschluss a) Vorentwurf Skatepark - Zuwendungsverfahren b) Vorentwurf Grillplatz c) WC-Anlage
---------------	--

Herr Jakobs macht folgende Ausführungen:

1. Skatepark

Historie:

Nach mehrmaligen Beratungen und umfangreichen Standortsuchen wurde im Bauausschuss am 17.01.2022 dem neuen Standortvorschlag auf FlSt. 90 Gmkg Neues westlich der Schulsportanlage des THG zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Vorentwurfsplanung (Leistungsphasen 1 und 2) für eine mindestens 600m² große Anlage (Rollfläche) zu vergeben und auf Basis deren ein Lärmschutzgutachten zu beauftragen.

Anfang April wurde der Planungsauftrag für den Vorentwurf und die Erstellung eines Schallschutzgutachtens an das Fachbüro LNDSKT aus Köln nach vorheriger Angebotseinholung bei 3 Büros vergeben.

Am 02. Juni 2022 fand der erste Workshop mit Interessierten, späteren Nutzern, auch unter Beteiligung des Jugendrats statt. Die gesammelten Ideen und Wünsche wurden zusammen mit den Vorgaben der Verwaltung in einen Vorentwurf umgesetzt.

Der Vorentwurf wurde vom Planungsbüro am 09. August 2022 vorgelegt. Der Erläuterungsbericht zum Vorentwurf und die Kostenschätzung¹ nach DIN 276 finden sich bei den beigefügten Dokumenten. Die Planung sieht eine rechteckige Anlage mit West-/Ostausrichtung vor, eingebettet in die leichte Hanglage.

Geplant ist anschließend ein zweiter Workshop, bei dem die Planung den zukünftigen Nutzern vorgestellt werden sollte und kleinere Änderungswünsche innerhalb des Rahmens eingearbeitet werden könnten. Das Stadtentwicklungsamt bemühte sich um Zuwendungen zunächst informell, nachdem in der Haushaltsplanung von einem hohen Ansatz an Drittmittel (90%) ausgegangen wurde und ein etwaiges Sponsoring bislang wenig bis keine Resonanz erbracht hatte. Eine unverbindliche Interessensbekundung zur Aufnahme in das Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ wurde bei der Städtebauförderung gestellt. Positiv überraschend kam vor Kurzem die Mitteilung der Regierung von Mittelfranken, dass die Maßnahme in die Förderkulisse 2022 aufgenommen wird. Es wird eine Förderung in Höhe von 243.000€ in Aussicht gestellt. Diese Förderung ist eine Rahmenförderung auf Grundlage von angegebenen Mindestbaukosten von 300.000 € zzgl. Planungskosten. Eine Förderquote von 90% wird jedoch nicht erreicht. Eine Erhöhung des Förderbetrages wäre zunächst nicht möglich, das Förderprogramm wird im nächsten Jahr voraussichtlich nicht wiederaufgelegt, mit weiteren staatlichen Mitteln ist somit nicht zu rechnen. Es besteht die Möglichkeit der Förderung des Skateparks über dieses Investitionspaket nur jetzt.

Die Errichtung der Skateranlage stellt gegenüber weiteren vereinseigenen Sportanlagen eine Besonderheit dar. Der verhältnismäßig hohe städtische Eigenanteil wird aufgrund des offenen Charakters der Anlage in Verbindung mit Spielplatz/Jugendtreffsituation aber als ausnahmsweise vertretbar angesehen.

Da die erforderlichen Förderunterlagen bereits am 30. September bei der Regierung von Mittelfranken vorlegen müssen, wird die ursprünglich für Oktober eingeplante

¹ Die in der Kostenschätzung aufgeführten 3.500€ unter „Nebenkosten“ stellen nicht die eigentlichen Planungskosten dar Anlage sondern waren der Ansatz für ein Gutachten

Behandlung in den Gremien auf September vorgezogen. Gefasst werden soll ein Finanzierungs- und Durchführungsbeschluss.

Der zweite Workshop kann deshalb zwangsläufig nur nach der Sitzungsrunde stattfinden. Neben der Vorentwurfsplanung liegen auch konkretere Kosten vor, wenngleich die steigenden Kosten im Bausektor auch an diesem Projekt nicht vorbeigehen und dem Stadium entsprechende Unschärfen enthalten sind.

Beteiligt wurde das Sachgebiet Umweltrecht, eine saP ist nicht erforderlich. Einbezogen wurde auch das Sachgebiet Gleichstellung und Vielfalt (GV), dessen Stellungnahme grundsätzliche Zustimmung signalisiert.

Im anschließenden Entwurf (Lph 3) müssen die Eingrünung und Wegeführung durch das beauftragte Büro noch detailliert ausgearbeitet werden.

Kostenentwicklung:

	HH-Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Zielplan 2023/2024
Kosten _{Skateranlage}	120.000 €	180.000 €	469.388 €
Einnahmen _{Skateranlage}	102.000 € (85%)	153.000 € (85%)	449.908 € (Zuwendungen 243.000 € Spielplatzablöse 206.908 €)
Kosten _{Grillplatz}	0 €	0 €	50.000 €
Einnahmen _{Grillplatz}	0 €	0 €	25.000 € (Spenden 25.000 €)
Saldo	18.000 €	27.000 €	45.000 €

Lag die Kostenschätzung für den Skatepark Anfang des Jahres noch bei 321.000€, beläuft sich die derzeitige Berechnung auf 383.200€. Hinzu kommen 79.280€ Planungskosten und 6.900€ für Lärmschutz- und Baugrundgutachten. Im Haushalt vorgesehen sind bei der HHST 02.5600.9632 insgesamt 300.000€ (verteilt auf die Jahre 2022 und 2023).

Für die weiteren Planungsphasen (3-8) steht die Beauftragung des Planungsbüros noch aus, das Angebot liegt in Höhe 68.762,96€ vor.

Anmerkung zu der Kostensteigerung: Allgemein ist ein Kostenanstieg innerhalb des letzten Jahres um 30% in nahezu allen Baubereichen festzustellen. Da bereits am Anfang dieses Jahres erkennbar war, dass die Kostenprognose aus dem Jahr 2020 nicht mehr realistisch war, reduzierte man die ursprünglich auf 700m² geplante Anlage auf 600m². Allerdings kann der bestehende Vorentwurf nun nicht einfach proportional verkleinert werden um Kosten einzusparen, da die einzelnen Elemente in (fahr-)geometrischen Abhängigkeiten zueinanderstehen.

Um mit den Kostenansätzen für Baunebenkosten und Baukosten mit den bereitstehenden Mitteln i.H.v. 300.000€ (ohne Grillplatz) auszukommen, und den

Haushaltsansatz einzuhalten, ist davon auszugehen, dass die Anlage auf mindestens 400m² verkleinert werden müsste. Dies würde einen neuen Entwurf auslösen, käme also einer Neuplanung gleich und kann zeitlich nicht mehr umgesetzt werden. Hierzu erfolgten auch Gespräche mit der Regierung von Mittelfranken. Fraglich ist bei einer Umplanung die Förderfähigkeit an sich, da möglicherweise die Barrierefreiheit auch nicht gewährleistet werden kann.

Zeitgleich können die Ablösesummen aus der Kinderspielplatzsatzung auch für den Skateplatz als örtliche Kinder- und Jugendeinrichtung verwendet werden. Im laufenden Jahr sind bereits 68.075,00 € aus städtebaulichen Verträgen im Stadtentwicklungsamt eingegangen, die für den Neubau Skateplatz verwendet werden können. Weitere Ablösesummen werden erwartet. Als Zielstellung sollen weiterhin noch 25.000€ an Spenden eingeworben werden.

2. Grillplatz

Im gesamten Stadtgebiet gibt es aktuell keinen Grillplatz, der Grillplatz am Zeilberg wurde aus Brandschutzgründen (Lage im Wald) vor einiger Zeit geschlossen. Die CSU Fraktion beantragte am 12. Januar 2022 die Realisierung eines Grillplatzes beim Skatepark, der Bauausschuss erteile in der Januarsitzung den Auftrag eine Realisierung zu prüfen. Im vorliegenden Vorentwurf ist ein Grillplatz dargestellt. Dieser hat bislang den Charakter eines Platzhalters für ca. 100m². Dargestellt ist eine Feuerstelle und Sitzmöglichkeiten. Die Fläche sollte nach Einschätzung der Verwaltung aus Gründen der Sauberkeit und Verantwortlichkeit eingezäunt und die Grillstellennutzung über eine Platzvergabe geregelt werden. Die Kosten sind vom für die Skateanlage beauftragten Büro LNDSKT nur überschlägig ermittelt, eine Einzäunung ist bislang nicht in Kostenberechnung enthalten. Die Befestigung des Platzes ist mit Betonpflaster geplant. Die Sitzmauer ist gleichzeitig Hangbefestigung und Höhenausgleich.

In der Kostenberechnung sind für den Grillplatz 37.300€ angesetzt, mit Einzäunung ca. 12.700€, mit 50.000€ Gesamtkosten ist zu kalkulieren.

Somit werden sich mit Grillplatz die **Gesamtkosten voraussichtlich auf 520.000€ belaufen.**

3. WC-Einheit

Für die WC-Anlage ist ebenfalls ein Platzhalter vorgesehen. Für einen „Handicap Toilettencontainer“ mit Rampe wären ca. 20.000€ zu veranschlagen. Ein größeres Problem stellt jedoch die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dar. Es wurden entsprechende Varianten überprüft. Laut Auskunft der Abwasserentsorgung AWEAN AÖR wäre ein Anschluss an den Kanal im Schleifweg möglich. Die Entfernung beträgt ca. 450 Meter. Für eine Rohrleitung NW 150 mit mehreren erforderlichen Kontrollschächten und Kosten von ca. 600€ / Meter würden 270.000€ anfallend. Für die Wasserleitung ist laut Auskunft Stadtwerke mit Kosten i.H.v. 65.000€ zu rechnen, sofern man auf dem Realschulgelände anschließe und die Wasserleitung 150 Meter über Privatgrund, durch das Schulsportgelände der Realschule führen würde. Vom Außengelände des THG ist ein Anschluss des Kanals nicht möglich, da man zum einen

eine Hebeanlage benötigen würde und zum anderen durch die sanierten Kunststoffflächen gegraben werden müsste. Hinzu kommen laufende Kosten für Wasser- und Kanalgebühren und weitere Folgekosten (Reinigung, Wartung).

Im Erläuterungsbericht des Planungsbüros wird auf den möglichen Einsatz von Kompost- oder Trockentoiletten verwiesen. Komposttoiletten sind allerdings nur im privaten Bereich und für wenige Nutzer ausgelegt. Gleiches gilt für Trockentoiletten. Diese funktionieren mit Mikroorganismen, es muss regelmäßig Streu nachgefüllt und der Eimer irgendwann geleert (der Inhalt kann bei sachgemäßem Gebrauch kompostiert) werden. Aus Gründen der Funktionalität wurde diese Lösung jedoch wieder verworfen.

Als weitere Alternative wäre eine abflusslose Abwassersammelgrube denkbar, um den teuren Anschluss ans städtische Kanalnetz zu umgehen. Der Einbau eines 6m³ großen Behälters wäre von den Investitionskosten mit 15.000€ noch überschaubar. Hinzu kommen die 20.000€ für den Toilettencontainer. Jedoch ist auch hier wieder der erforderliche Wasseranschluss mit mind. 65.000€ ein hoher Kostenfaktor. Hinzu kommen die Unterhaltskosten für Wasser, Reinigung und die mehrmalige Leerung des Sammelbehälters/Jahr. Generell steht diese Lösung aber laut BayBO nur abgelegenen, bestehenden oder früheren landwirtschaftlichen Betrieben zu; Ausnahmen werden nur in engen Grenzen bzw. zu für Übergangslösungen ermöglicht.

Aufgrund der hohen unverhältnismäßigen Investitionskosten für ein WC, sollte von einer Realisierung abgesehen werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem HFWA, dem Stadtrat zu empfehlen:

1. **Durchführungsbeschluss Skateanlage:** Der Vorentwurfsplanung des Büros LNDSKT für die neue Skateanlage mit einer Rollfläche von 600m² mit der Kostenschätzung i.H. von 383.243,43€ wird zugestimmt. Die Unterlagen sollen Grundlage für den Zuwendungsantrag sein. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuwendungsantrag fristgerecht zum 30.09.2022 bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen. Etwaige Änderungen, die sich im Zuge des zweiten Workshops mit den Interessensvertretern der Szene innerhalb des Kostenrahmens ergeben, sollen nachgereicht werden.

Einstimmig beschlossen

2. **Finanzierungsbeschluss Skateanlage:** Der sich gemäß Kostenschätzung in Höhe von 469.388 € (Baukosten und Baunebenkosten) gegenüber der bisherigen Finanzierung (300.000 €) ergebende Mittelbedarf in Höhe von 169.388 € wird durch verbindliche Bereitstellung im Haushalt 2023 befriedigt. Die Mittelbereitstellung erfolgt auch über die eingegangenen und einzugehenden Ablösesummen aus der Kinderspielplatzsatzung.

Einstimmig beschlossen

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die **Planungsleistungen** der Leistungsphasen 3 – 8 an das Büro LNSDKT zu vergeben.

Einstimmig beschlossen

4. **Auftrag und Finanzierung Grillplatz:** Die Verwaltung wird beauftragt, einen **öffentlichen Grillplatz**, an der Stelle des in der Planung vorgesehenen Platzhalters planerisch ausarbeiten zu lassen. Die Grillstellennutzung soll über eine Platzvergabe an verantwortliche Personen geregelt werden. An dieser Vorgabe soll sich die weitere Planung orientieren. Hierfür werden Mittel in Höhe von 50.000 € verbindlich in den HH 2023 eingeplant.

1 Gegenstimme

5. Auf die Planung und Realisierung einer WC-Anlage wird aufgrund der hohen Kosten für die äußere Erschließung (Wasserver- und Abwasserentsorgung) bis auf Weiteres verzichtet.

Einstimmig beschlossen

TOP 13 Zuschuss zur Sanierung des Aquella

Herr Jakobs teilt mit, dass die Ansbacher Bäder und Verkehrs GmbH (ABUV) beabsichtigt, das Hallenbad Aquella umfangreich zu sanieren/modernisieren. Bis auf das bereits sanierte Schwimmerbecken und das Lehrschwimmbecken in Edelstahlmaterial ist die komplette Schwimmhalle seitens ABUV untersucht worden. Ursache für die erforderliche Sanierungsuntersuchung sind zum einen erhebliche energetische Verluste sowie zum anderen bestehende Wasserverluste durch Undichtigkeiten im Bereich der Becken und Beckenumgangsbereiche. Fokus liegt auf der inzwischen abgeschriebenen Pumpentechnik und der sich derzeit nicht abdeckbaren Wasserflächen im Außenbereich.

Der Aufsichtsrat der Ansbacher Bäder und Verkehrs GmbH hat die Sanierungsmaßnahme mit einem Investitionsvolumen von rd. 16 Mio. € für die drei Jahre 2023, 2024 und 2025 vorgesehen. Inzwischen liegen die Kosten bei geschätzt netto 17,5 Mio. €.

Im Zuge der Konzeptstudie sind verschiedene Sanierungsvarianten untersucht worden. Unter anderem die Variante 2 mit neuen Edelstahlbecken, diese ist mit nicht unerheblichen Energieeinspareffekten und weiteren verringerten Kosten für Reinigung etc. vorgesehen. Diese Variante ist mit rund 1,5 Mio. € teurer als ein Austausch der Fliesen unter Beinhaltung der gegebenen Gestaltung im Beckenbereich (Variante 1).

Nach ersten Vorabsprachen mit der Regierung von Mittelfranken und der ABUV kommt eine Förderung nach FAG nicht in Frage, da eine hierfür erforderliche Ausweitung der Schulschwimmkapazitäten als nicht möglich angesehen wird. Für andere mögliche Förderprogramme wie „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend u. Kultur“ (Bund) und „Verbesserung der Energieeffizienz und die Reduzierung

von Treibhausgasemissionen in kommunalen Infrastrukturen“ (Freistaat) sollten die Anträge zeitnah gestellt werden. Hier könnten nach ersten Einschätzungen bis zu 8 Mio. € Fördermittel eingeworben werden – dies jedoch voraussichtlich nur für die Variante 1. Voraussichtlich werden in der Variante 2 höchstens 6,00 Mio. € aus dem Förderprogramm des Bundes eingeworben werden. Es sollen zunächst Anträge für beide Förderprogramme gestellt werden.

a)	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend u. Kultur“	
	zuwendungsfähige Kosten netto	15,75 Mio. €
	davon maximale Förderung (45%) nach Bundesprogramm	max. 6,00 Mio. €

ALTERNATIV

b)	„Verbesserung der Energieeffizienz und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen in kommunalen Infrastrukturen“	
	Gesamtkosten Projekt (netto)	17,50 Mio. €
	davon zuwendungsfähige Kosten (netto)	10,00 Mio. €
	davon maximale Förderung max. 80 %	8,00 Mio. €

Die Anträge sollen bis 23.09. bzw. bis 28.10.2022 eingereicht werden.

Zur Nutzung dieser staatlichen Fördermöglichkeit, muss die Stadt Ansbach einen entsprechenden Baukostenzuschuss an die Bäder und Verkehrs GmbH beschließen (min. 10%). Da staatliche Fördermittel frühestens im Jahr 2023 fließen, sollte der Baukostenzuschuss auf die Jahre 2023 – 2025 entsprechend dem voraussichtlichen Eingang der Fördermittel verteilt werden.

In der Haushalts-/Finanzplanung sind zunächst städtische Netto-Anteile in Höhe von 2023 (0,50 Mio. €), 2024 (1,25 Mio. €) und 2025 (1,25 Mio. €) vorzusehen.

Als weitere Variante 3 wurde eine Verkleinerung um den Erlebnisbereich überlegt.

Ein Teilabriss mit Verkleinerung auf den Schwimmbereich wird aus folgenden Gründen als für nicht sinnvoll eingeschätzt:

- Die grundsätzliche Machbarkeit eines derart umfangreichen Teilabbruchs müsste vorab sowohl genau tragwerksplanerisch, haustechnisch und architektonisch untersucht werden.
- Da aufgrund der heterogenen Struktur des Untergeschoßes statisch eine nicht logisch trennbare Verzahnung unter dem Sauna-Umkleidebereich erwartet werden muss, wäre der bereits teilsanierte Saunabereich vom Abbruch betroffen. Der singulär stehende Saunabereich kann in seiner dann bestehenden Form nicht betrieben werden.
- Eine Trennung der vorhandenen Lüftungs- und Heizungstechnik, welche bereits teilsaniert wurde, erscheint im Hinblick auf Dimensionierung und weiteren Betrieb als kaum möglich.

- Der an den Urbestand angebaute Gebäudeteil mit Kinderbecken kann nicht erhalten werden.
- Der Eingangsbereich ist bei diesem groben Bestandseingriff nicht haltbar, d.h. dieser muss neu errichtet werden.
- Ein Abbruch im laufenden Betrieb ist nicht möglich, mindestens 2-jährige Schließung muss vorgesehen werden.
- Zuletzt werden nicht unerhebliche Einsparungen bei Energie- und Personalkosten erwartet, die Abrisskosten werden jedoch nach einer ersten Abschätzung (ausdrücklich keine Kostenkalkulation) vermutlich rund 15 Mio. € betragen. Die Förderung hierauf könnte rund 4 Mio. € betragen.
- Zu beachten ist jedoch, dass ein Abbruch unmittelbare Abschreibungen nach sich ziehen würde und im Rahmen des ÖDA zeitnah einer höheren Kapitaleinlage in die AVVH bedürfen würde. In Summe wird hier von rund 300 – 500 T € Ergebnisverschlechterung ausgegangen, die 2024f. den kommunalen Haushalt betreffen.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

Die Sanierung in der Variante 2 (Edelstahlbecken) wird als bevorzugte Alternative angesehen.

Zur Aquella-Sanierung – Becken/-umgänge – gewährt die Stadt Ansbach einen Netto-Baukostenzuschuss von höchstmöglich 3,00 Mio. €, verteilt auf drei Jahre (2023-2025), unter der Voraussetzung einer gesicherten Zuwendung durch Bund oder Freistaat.

Der Zuschuss von Bund und Freistaat erhöht die städtische Förderung entsprechend. Die Stadt Ansbach wird hierfür alle notwendigen Zuwendungsanträge stellen.

Im Haushalt 2023 sowie in der zugehörigen Finanzplanung sind entsprechende Beträge verbindlich einzuplanen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 14 Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Jahresabschluss 2021
--

Herr Jakobs gibt folgendes bekannt:

Von der Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG wurde der Jahresabschluss 2021 vorgelegt.

Demnach stehen den Gesamtaufwendungen in Höhe von	1.613.038,36 €
Gesamterlöse in Höhe von	316.552,68 €
gegenüber, so dass sich ein Fehlbetrag von ergibt.	1.296.758,68 €

Vermindert um den städtischen Betriebsmittelzuschuss von	950.000,00 €,
um den Zuschuss des Freistaates Bayern von	329.400,00 €
sowie um den Zuschuss des Bezirks Mittelfranken von	20.000,00 €,
ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von	2.914,32 €.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft haben beschlossen, dass der Bilanzgewinn den Rücklagen zugeführt werden soll. Die Beteiligungsverwaltung hat erneut die Einstellung in die Rückstellungen empfohlen, die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sieht das Theater jedoch als nicht gegeben an.

Der bewilligte Betriebskostenzuschuss für 2021 betrug	1.014.390,00 €.
Hiervon wurden	950.000,00 €
abgerufen, so dass die Einsparung beträgt.	64.390,00 €

Neben dem Betriebsmittelzuschuss war für das Wirtschaftsjahr 2021 ein Investitionszuschuss der Stadt Ansbach in Höhe von 31.000 € bereitgestellt. Dieser wurde von der Genossenschaft abgerufen.

Gemäß § 5 des Vertrages zwischen der Stadt Ansbach und der Genossenschaft „Haus der Volksbildung eG Ansbach“ vom 04.03./02.04.1993 wird mit Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Stadt Ansbach der jährliche Zuschuss endgültig festgelegt. Der Jahresabschluss wird dann endgültig in der Generalversammlung des Theaters beschlossen.

Herr Jakobs wird in der Stadtrats-Sitzung bzgl. des erwirtschafteten Überschusses Bericht erstatten.

Herr StR Porzner ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der vorgelegte Jahresabschluss 2021 der Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG wird gemäß § 5 der Vereinbarung zwischen der Stadt Ansbach und der Genossenschaft anerkannt. Der Betriebsmittelzuschuss 2021 der Stadt Ansbach an die Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG wird endgültig auf 950.000,00 € festgelegt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 15	Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Wirtschaftsplan 2023
---------------	---

Herr Jakobs macht folgende Ausführungen:

Wirtschaftsplan 2023

Die Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG erfüllt für die Stadt Ansbach kulturelle Aufgaben. Die Genossenschaft ist damit die einzige von der Stadt formal beauftragte Kulturinstitution im Bereich Theater. Sie hat damit gegenüber den vielen weiteren Kultureinrichtungen in der Stadt Ansbach eine herausgehobene Funktion. Gleichwohl ist nicht festgeschrieben, in welchem Umfang die Genossenschaft welche kulturellen Angebote zu erbringen hat. Das Theater ist damit kein Auftragnehmer. Für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gewährt die Stadt Ansbach daher und auf Basis des Vertrages vom 4.3./2.4.1993 einen Fehlbedarfszuschuss. Der Zuschuss soll auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes gewährt werden.

Die Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG hat den von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplan 2023 vorgelegt. Der hierin enthaltene Betriebsmittelzuschuss der Stadt Ansbach beträgt 1.122.878 €. Dies bedeutet gegenüber 2022 eine Steigerung um 88.203 € (ca. 8,5 %).

Bei den Beratungen über den Wirtschaftsplan 2019 wurde in der Stadtratssitzung am 18.09.2018 beschlossen, dass für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2020 bis 2022) eine Steigerung der Betriebskostenzuschüsse um jährlich 2 % anerkannt wird. Durch die jährliche Erhöhung des Betriebsmittelzuschusses um 2 % sollten die allgemeinen Preis- und Lohnsteigerungen – und **damit auch ausdrücklich künftige Mietkostensteigerungen** – abgedeckt werden.

Als ein Grund für den erhöhten Zuschussbedarf wird nun seitens des Theaters die Erhöhung der Miete für das Borkholder-Haus, von jährlich rund 14.380 € netto (rund 17.110 € brutto), angegeben. Die Miete wurde gemäß § 4 des vereinbarten und bekannten Pachtvertrages vom 26.09.2003 zum 01.04.2021 angepasst, nachdem der Verbraucherpreisindex seit der letzten Mietanpassung um mehr als 10 % gestiegen ist.

Der Betriebsmittelzuschuss hat sich seit 2013 wie folgt entwickelt:

Jahr	bewilligt	ausgezahlt	mehr (+) weniger (-)	Bemerkung
2013	848.000,00 €	848.000,00 €	- €	
2014	888.000,00 €	935.522,90 €	47.522,90 €	
2015	938.700,00 €	938.700,00 €	- €	
2016	927.000,00 €	927.744,48 €	744,48 €	
2017	935.400,00 €	935.400,00 €	- €	
2018	951.300,00 €	969.739,39 €	18.439,39 €	
2019	997.000,00 €	997.000,00 €	- €	
2020	1.016.500,00 €	936.500,00 €	- 80.000,00 €	
2021	1.014.390,00 €	950.000,00 €	- 64.390,00 €	Kinobetrieb eingestellt
2022	1.034.675,00 €	800.000,00 €	(Stand 15.08.2022)	

Die Gesamterlöse werden mit 418.550 € und damit um 5.720 € höher als im Wirtschaftsplan 2022 kalkuliert. Der Zuschuss vom Freistaat Bayern erhöht sich voraussichtlich von 360.000 € auf 370.000 €.

Neben dem Betriebsmittelzuschuss wird wieder ein Investitionszuschuss beantragt, der wie in den Vorjahren bei 31.000 € liegt. Für die Förderung des Puppentheaters, das das Theater im Auftrag der Stadt weiterbetreibt, wird wie in den Vorjahren ein Zuschuss in Höhe von 10.350 € beantragt.

Der Wirtschaftsplan der Genossenschaft bedarf gem. § 4 der vertraglichen Vereinbarung der Zustimmung der Stadt Ansbach.

Bereits am 22.06.2022 erfolgte ein Gespräch auf Bestreben von Herrn Oberbürgermeister Deffner und Stadtkämmerer Jakobs mit Vorstand, Intendanz und Verwaltung mit der Bitte den Wirtschaftsplan vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu überarbeiten. Nachdem die Finanzlage der Stadt Ansbach beschränkt ist, wurden verschiedene Anregungen zur Konsolidierung gegeben. Neben einer stärkeren Zusammenarbeit mit Ansbacher Kulturträgern, der Verringerung von angemieteten Räumlichkeiten wurde auch angeregt über den (teilweisen) Wechsel von Ensemble- zu Beispieltheater nachzudenken.

Der Vorstand sah zum einen jedoch keine Möglichkeit zur Änderung des Wirtschaftsplanes, da aussagegemäß alle Verträge, Spieltermine, etc. bereits feststehen würden und sah darüber hinaus auch zunächst den Stadtrat in der Verantwortung. Auch wenn das Theater Ansbach grundsätzlich eine selbständige Institution darstellt, ist ob der städtischen Zuschussgewährung und mit Blick auf den vertraglich vereinbarten Zustimmungsvorbehalt eine Richtungsvorgabe durch den Stadtrat sicherlich immanent.

Bereits Herr Oberbürgermeister Felber hat in den Beratungen im Juni 2007 darauf hingewiesen, dass eine Defizitentwicklung über 1.000.000 € hinaus „zu viel“ wäre und man „bei aller Begeisterung doch auf dem Boden bleiben müsse“. Er hat bereits seinerzeit eine Diskussion über den Fortbestand des Ensembletheaters für den Fall des Überschreitens dieser Grenze als notwendig angesehen.

Das Theater Ansbach ist ohne Frage ein wichtiger Standortfaktor, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Die Verwaltung sieht angesichts der allgemeinen Preissteigerung eine Zuwendungsanpassung daher als notwendig und unumgänglich an. Gleichwohl gelten auch für kulturelle Einrichtungen die Maßgaben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Preissteigerungen können sich daher nur im Rahmen der städtischen Einnahmen bewegen.

Grundsätzlich sind daher drei Modelle denkbar, entweder eine lineare Anpassung (Alternative A: jährlich 2%), eine variable Anpassung (Alternative B: jährlich entsprechend Steuerschätzung, 2023: 4,4%) oder eine einmalige Anpassung, wie vom Theater Ansbach erbeten, jedoch mit der klaren Maßgabe, dass bis 2025 keine weiteren Steigerungen mehr erfolgen (Alternative C: 2023: 8,5 %, Folgejahre keine Steigerung).

Darüber hinaus ist die langfristige Perspektive des Theaters zu überdenken. Mit Blick auf den bestehenden Intendantenvertrag sollten rechtzeitig für den Zeitraum hiernach Überlegungen angestellt werden. Die Verwaltung empfiehlt hier die Vorgabe eines finanziellen Rahmens.

Es wird weiter auf die im Rahmen der Sitzungsvorlage mitgegebenen Hinweise verwiesen.

Beschluss:

Die Stadt Ansbach stimmt gem. § 4 des Vertrags vom 04.03.1993 und der dazu im Jahr 2007 ergangenen Vereinbarung einem anzupassenden Wirtschaftsplan der Genossenschaft zu, der folgende Eckpunkte zu den Betriebs- und Investitionszuschüssen enthält:

Die Zuschussgewährung wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Genossenschaft ein Konzept zu erstellen hat, das städtische Defizit ab dem Jahr 2025 auf 750.000 € zu begrenzen – für die Folgejahre ab 2026 mit u.g. Kostensteigerungsregelung. Der Genossenschaft steht es frei hierbei weiter auf ein Ensembletheater, ein Bespieltheater oder Mischformen (wie bei der Einrichtung der Intendanz im Jahre 2007 ursprünglich vorgesehen) zu setzen oder andere Konsolidierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Stadt gibt lediglich den Finanzrahmen vor.

Alternative A:

- Der von der Stadt Ansbach gewährte Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 beträgt höchstens 1.055.369 €.
- Der Investitionskostenzuschuss wird für das Jahr 2023 auf 31.000 € festgesetzt sowie für die Finanzplanungsjahre bis 2024 in gleicher Höhe in Aussicht gestellt.
- Für den Betrieb des Puppentheaters wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10.350 € gewährt.
- Für das Jahr 2024 stellt die Stadt Ansbach in Aussicht, dass der Betriebskostenzuschuss im Wirtschaftsplan dieses Jahres mit einer Steigerung von 2 % anerkannt wird. Ab dem Jahr 2025 ist mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 750.000 € zu rechnen. Die Stadt Ansbach stellt in Aussicht, dass ab dem Jahr 2026 eine jährliche Anpassung von 2% ggü. dem Vorjahreszuschuss anerkannt wird. Investitionskostenzuschüsse sowie Zuschüsse für das Puppentheater entfallen ab dem Jahr 2025.

Alternative B:

- Der von der Stadt Ansbach gewährte Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 beträgt höchstens 1.080.201 €.
- Der Investitionskostenzuschuss wird für das Jahr 2023 auf 31.000 € festgesetzt sowie für die Finanzplanungsjahre bis 2024 in gleicher Höhe in Aussicht gestellt.
- Für den Betrieb des Puppentheaters wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10.350 € gewährt.
- Für das Jahr 2024 stellt die Stadt Ansbach in Aussicht, dass der Betriebskostenzuschuss im Wirtschaftsplan dieses Jahres mit einer Steigerung der prognostizierten Veränderung der Steuerschätzung des Bundesministeriums der Finanzen zum Mai eines jeden Jahres anerkannt wird. Maßgeblich ist der Schätzwert für Gemeinden des Folgejahres (2023: 4,4%). Ab dem Jahr 2025 ist mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 750.000 € zu rechnen. Die Stadt Ansbach stellt in Aussicht, dass ab dem Jahr 2026 eine jährliche Anpassung entsprechend der prognostizierten Veränderung der Steuerschätzung des

Bundesministeriums der Finanzen zum Mai eines jeden Jahres anerkannt wird. Maßgeblich ist der Schätzwert für Gemeinden des Folgejahres. Investitionskostenzuschüsse sowie Zuschüsse für das Puppentheater entfallen ab dem Jahr 2025.

Alternative C:

- Der von der Stadt Ansbach gewährte Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 beträgt höchstens 1.122.878 €.
- Der Investitionskostenzuschuss wird für das Jahr 2023 auf 31.000 € festgesetzt sowie für die Finanzplanungsjahre bis 2024 in gleicher Höhe in Aussicht gestellt.
- Für den Betrieb des Puppentheaters wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10.350 € gewährt.
- Für das Jahr 2024 wird die Stadt Ansbach keine weitere Erhöhung des Betriebskostenzuschusses im Wirtschaftsplan in Aussicht stellen. Ab dem Jahr 2025 ist mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 750.000 € zu rechnen. Die Stadt Ansbach stellt in Aussicht, dass ab dem Jahr 2026 eine jährliche Anpassung entsprechend der prognostizierten Veränderung der Steuerschätzung des Bundesministeriums der Finanzen zum Mai eines jeden Jahres anerkannt wird. Maßgeblich ist der Schätzwert für Gemeinden des Folgejahres. Investitionskostenzuschüsse sowie Zuschüsse für das Puppentheater entfallen ab dem Jahr 2025.

Der (bei Alternative A und B) geänderte und beschlossene Wirtschaftsplan ist der Stadt Ansbach bis zum 31.12.2022 vorzulegen.

Nach langer Diskussion beantragt Herr Stadtrat Dr. Kupser die Angelegenheit in die Fraktionen zu verweisen.

In die Fraktionen verwiesen.

TOP 16 Anfragen/Bekanntgaben

Digitalisierung Fotoarchiv

Herr Jakobs gibt den Wunsch der Digitalisierung der Glasplatten-Negative vom Fotostudio Berberich bekannt.

Frau Wilhelm teilt mit, dass man sich auf ca. 1.000 Platten mit Gebäuden und Sehenswürdigkeiten geeinigt habe.

Herr StR Rühl teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung des Antrags ein Finanzierungsvorschlag erfolgen werde.

Energieeinsparmaßnahmen

Herr Jakobs teilt mit, dass der russische Überfall auf die Ukraine am 24.02.2022 erfolgte.

„Zwischen Ende Februar und dem 09. September 2022 wurden dem Bundesinnenministerium zufolge 1.008.635 Geflüchtete aus der Ukraine im Ausländerzentralregister (AZR) registriert.“, Bayern hat Stand Ende Juni 150.000 Flüchtlinge aufgenommen.

In Ansbach sind rund 180 Bedarfsgemeinschaften untergekommen (vgl. auch Quartalsbericht 2/2022). Die Aufnahmen in Ansbach erfolgen bzw. erfolgten in Einrichtungen des Bezirks, in städtischen Veranstaltungsräumen und Turnhallen sowie in Privatunterkünften.

Das Personalamt der Stadt Ansbach hat zur Bewältigung dieser Lage kurzfristig Personen hausintern umgesetzt, zusätzliches Unterstützungspersonal (in Verwaltung, Betreuung und Technik[Hausmeister]) befristet eingestellt. Die Kämmerei hat sich u.a. um die Mittelbereitstellung, die Abwicklung der Spendenthematik sowie die Kommunikation mit der Sparkasse u.w. gekümmert. Wesentlich sind aber das Sozialamt, das Jobcenter, der Integrationsbereich mit Bildungskoordinatorin, der Katastrophenschutz und das Betriebsamt mit der Bewältigung der Flüchtlingslage eingebunden gewesen. Die Stadt hat zudem die Zusammenarbeit mit Organisationen u.a. mit dem Rotem Kreuz intensiviert. Die Luitpoldschule ist „Ankommens-Schule“. Eine Abschätzung über die entstandenen Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden. Es ist jedoch weiter absehbar mit finanziellen Aufwendungen im Sozialbereich zu rechnen (vgl. auch Quartalsbericht).

Bereits Anfang März steigen die Erdölpreise auf das Niveau von 2008. Am 30.März 2022 wurde die Frühwarnstufe des „Notfallplans Gas“ ausgerufen. Die Gaspreise für Nicht-Haushalte (zum Beispiel Unternehmen und Behörden) nahmen im 1. Halbjahr 2022 ggü. dem Vorjahreszeitraum laut statistischem Bundesamt um 51,8 % zu.

Die Stadt Ansbach ist bereits seit 1994 in den Bereichen Klimaschutz und Energieeinsparung aktiv. Die Straßenbeleuchtung ist in großen Teilen bereits auf stromsparende LED-Beleuchtung umgestellt. Die weitere Umstellung erfolgt sukzessive. Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude wurden bzw. werden unter der Inanspruchnahme von Förderprogrammen (u.a. KIP-S) und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sukzessive energetisch saniert. Neue Gebäude (bspw. Schule Schalkhausen, KiTas in Pfaffengreuth, Elpersdorf und Brodswinden) werden bereits nach aktuellem energetischen Standard errichtet). Problematisch bleiben städtische unsanierte Gebäude wie Rathaus/Schrammhaus/Stadthaus/Platensches Palais (Jugendzentrum/Standesamt) aber auch TIZ. Ansonsten ist das Hochbauamt bestrebt bei Baumaßnahmen integriert zu arbeiten (bspw. bei Schulen sollen Brandschutz, Energieeffizienz aber auch Ganztagsbetreuung berücksichtigt werden).

Städtische Beschäftigte erhalten vergünstigte Job-Tickets für den ÖPNV sowie Zuschüsse zum (E-)Fahrrad um auf den Umstieg auf klimafreundliche Mobilität zu motivieren. Auf diversen städtischen Gebäuden wurden Photovoltaik bzw. Solaranlagen installiert. Beschäftigte aber auch Bürgerinnen und Bürgern sowie Schülerinnen und Schüler werden seit jeher zur Einsparung von Energie angehalten, u.a. mit dem Klimaschutzladen, Aktionen wie dem „Möhrchen-Heft“, den Kleinen Ansbacher Klimaschützern und dem Stadt-/Schulradeln aber auch auf der städtischen Homepage. Herr Oberbürgermeister Deffner hat darüber hinaus am 19.05.2022 die Referenten damit beauftragt weitere Energieeinsparmaßnahmen zu prüfen. U.a. wurde die teilweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung, Temperaturabsenkungen bzw. Abschaltung von Warmwasser in städtischen Gebäuden verfügt. Darüber hinaus hat Herr

Oberbürgermeister vorgegeben, dass neue Kurz- und Mittelstrecken-PKW als E-Fahrzeuge beschafft werden sollen.

Die Nachtabschaltung der Schmuckbeleuchtung ist bereits beauftragt und für die Abschaltung der Ortsteile wurde ein Konzept erarbeitet. Problematisch ist, dass zur Realisierung neue Rundsteuerempfänger benötigt werden, deren Lieferzeitpunkt aufgrund der Halbleiterkrise zum Teil noch unbekannt ist. Aus selbem Grund (Halbleiterkrise) waren zum Teil auch Ampeln oder Parkschraken zeitweise nicht funktionsfähig – hier handelte es sich nicht um Energieeinsparmaßnahmen.

Seit Anfang August ist die Warmwasseraufbereitung in den städtischen Verwaltungsgebäuden überwiegend ausgeschaltet. Der Betrieb elektrischer Heiz- und Klimageräte ist untersagt, die Schaltzeiten für Beleuchtung wurden und werden minimiert bzw. Außenbeleuchtung auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß reduziert.

Seit 01.09.2022 ist die Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) inkraftgetreten, die eine Temperaturabsenkung auf 19°C vorschreibt. Dies wird in den städtischen Verwaltungs- und Veranstaltungsräumlichkeiten beachtet. In Schulen und Kindertagesstätten gelten als Richtwert 20°C, bzw. im Kleinkindbereich 21-22°C, in Wickelbereichen 24°C. Diese Werte sind aus versicherungstechnischen Gründen einzuhalten. In Flurbereichen und Wirtschaftsräumen werden auch hier Heizungen herunter- oder abgedreht. Ansonsten sind die städtischen KiTas mit Bewegungsmelder und LED ausgestattet, die Gerätestecker von Elektrogeräten werden nach Nutzung vom Netz getrennt, es erfolgt lediglich Stoßlüftung, es werden Wäscheständer zum Trocknen genutzt, für Geschirr und Wäsche werden Kurzprogramme benutzt (min. 60°C) und die Nutzung erfolgt voll beladen. Darüber hinaus verfügen die Spülmaschinen über einen Warmwasseranschluss. Die Schulen sind zu entsprechenden Maßnahmen angehalten.

Diskutiert wurde auch die Streichung der Weihnachtsbeleuchtung – angesichts der übersteigenden Kosten für Auf- und Abbau sowie vor allem Abschreibung sind die Kosten für Stromverbrauch angesichts der genutzten LED-Technik von untergeordneter Bedeutung. Überlegt wird derzeit ein Verbot von Heizpilzen.

Die Verwaltung wird voraussichtlich zwischen Weihnachten und Neujahr gänzlich schließen um Heizkosten einzusparen.

Nachdem die städtischen Säle bis ins Jahr 2024 hinein gebucht sind, ist eine Reduzierung der Nutzung derzeit nicht möglich – tageweise Mindernutzungen lassen zudem keine signifikanten Energie-Einsparungen erwarten, dahingegen aber Mindereinnahmen.

Derzeit wird überlegt die Temperatur in Turnhallen auf 15° bis 17°C abzusenken und die Duschen abzustellen – soweit dies unter dem Gesichtspunkt Legionellen vertretbar ist. Temporäre Schließung der Turnhallen in den Ferien (außerhalb der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr) sind mit Blick auf Ligabetriebe kaum durchführbar – auch hat das Innenministerium hiervon indirekt abgeraten.

Für vermietete Objekte (z.B. Borkholderhaus) können aufgrund der Vertragslagen über die EnSikuMaV hinaus keine Vorgaben gemacht werden. Hier kann lediglich an die Nutzer appelliert werden.

Dieser Kurzbericht beantwortet damit zusammen mit dem Quartalsbericht den Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.09.2022.

Anschläge in Ansbach

Herr Jakobs gibt Hinweise des Rechtsamtes zum Schreiben weiter.

Herr StR Danielis bittet darum, das Schreiben als Antrag im Stadtrat zu behandeln.

Herr OB Deffner sagt dies zu.

Ausschüsse im Stadthaus

Herr StR Sauerhöfer nimmt Bezug auf einen Vorschlag von Herrn StR Stephan, künftig die Ausschuss-Sitzung im Sitzungssaal des Stadthauses infolge Energieeinsparung durchzuführen.

Herr StR Fabi warnt vor einer erneuten Pandemie und hält es nicht für sinnvoll.

Antrag AfD

Herr StR Danielis erwartet, dass der Antrag in den zuständigen Gremien behandelt wird.

Herr OB Deffner bittet um erneute Antragstellung in der kommenden Stadtratssitzung

Überwachung fließender Verkehr

Herr StR Görmer fragt nach, ob bzgl. der Überwachung schon kostendeckende Ergebnisse vorliegen.

Herr Jakobs gibt bekannt, dass die Überwachung des fließenden Verkehrs an die Stadt Nürnberg abgegeben wurde. Für 2022 liegen neue Zahlen voraussichtlich erst zu Beginn des Jahres 2023 vor.

Dient zur Kenntnis.

TOP 17	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
---------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Monika Billenstein
Schriftführer/in